

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH

I. Geltungsbereich

a.) Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH. Sie gelten insbesondere auch für alle Aufträge, die nicht unter Anwendung unserer Bestell- oder Auftragsformulare zustande gekommen sind.

b.) Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: (1.) Sondervereinbarungen, soweit diese von uns schriftlich bestätigt sind; (2.) die gegenständlichen AGB; (3.) gesetzliche Regelungen.

c.) Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH auch dann nicht, wenn bereits bisher Vertragsabschlüsse auf Basis der AGB des Vertragspartners erfolgt sind, wenn wir ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widersprechen oder wenn in den AGB des Vertragspartners deren Gültigkeit als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Auch Vertragserfüllungs-handlungen der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH gelten nicht als Zustimmung zu den AGB des Vertragspartners.

d.) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, betrifft dies die Geltung der übrigen Regelungen nicht. In einem solchen Fall ist die unwirksame Regelung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

II. Zustandekommen des Vertrages

a.) Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind die Angebote der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung; sie erfolgen unter dem Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

b.) Werden Angebote an uns gerichtet, so ist der Anbietende daran mind. zehn Tage ab Zugang des Angebotes gebunden.

c.) Mehrere Vertragspartner eines Auftrages gelten mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung als Gesamtschuldner.

III. Kostenvoranschläge • Auftragsänderungen • Zusatzaufträge

a.) Kostenvoranschläge werden von der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH nach bestem Fachwissen erstellt, wir leisten jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

b.) Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge kann die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH ohne weitere Voraussetzungen zu angemessenen Preisen in Rechnung stellen.

IV. Preise

a.) Sämtliche von der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH genannten oder mit uns für unsere Leistungen vereinbarten Preise bzw. Vergütungen entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation. Sofern einzelne Positionen (wie Steuern, Gebühren und Abgaben) nicht gesondert angeboten bzw. ausgewiesen werden, verstehen sich die Preise inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, wie zum Beispiel Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, etc. Sofern die Umsatzsteuer nicht separat ausgewiesen ist, verstehen sich sämtliche Preise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Schrott- und Buntmetallfraktionen keine Umsatzsteuer.

b.) Die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH ist nach Maßgabe folgender Regelungen grundsätzlich berechtigt, die vereinbarten Preise bei von uns nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen im Umfang dieser Änderungen anzuheben. Dies gilt insbesondere bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertrags-änderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen, bei Änderung von anderen mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten (wie z.B. für Materialien, Rohstoffe, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc.) und bei Änderung von Gebühren, Steuern und Abgaben (wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, etc.). Sollten sich nach der Auftragserteilung derartige Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 5 % des veranschlagten Gesamtpreises bzw. der veranschlagten Vergütung ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich. Die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH ist in einem solchen Fall berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weitere Voraussetzungen in Rechnung zu stellen. Im Fall von Kostenerhöhungen von über 5 % des veranschlagten Gesamtpreises haben wir den Vertragspartner unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht uns innerhalb von zehn Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung bzw. Vergütungssenkung nicht einverstanden erklärt, ist die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH berechtigt, durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurück-zutreten.

Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH zur Gänze zu ersetzen. Geht uns innerhalb von zehn Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostenerhöhung kein Schreiben des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung bzw. Vergütungssenkung ausdrücklich nicht einverstanden

erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen bzw. Vergütungssenkungen als genehmigt und akzeptiert.

V. Zahlung

a.) Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind Rechnungen der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH sofort nach Rechnungslegung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.

b.) Ein Skontoabzug ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Wenn der Vertragspartner bei vereinbarter Teilzahlung auch nur eine Teilzahlung innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Frist nicht erbringt, verliert er seinen Skontoabzug nicht nur hinsichtlich der jeweiligen Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten und noch später zu leistenden Zahlungen. Allfällige dem Vertragspartner gewährte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.

c.) Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, ist die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, Lieferungen bzw. Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder - auch abweichend von den individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen - Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder eine andere geeignete teilweise oder vollständige Sicherheitsleistung zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, dem Verlangen nach Sicherheitsleistung zu entsprechen, steht es der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH ebenfalls frei, ohne weitere Voraussetzungen unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner, dem aus dem Rücktritt der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH keine wie immer gearteten Ersatzansprüche zustehen, ist in diesem Falle verpflichtet, die tatsächlich der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH entstandenen Aufwendungen zur Gänze zu ersetzen.

d.) Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH berechtigt, jedenfalls 1,2 % Verzugszinsen pro Monat ab Fälligkeit zu verrechnen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz höherer Zinsen, bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner ist bei jedem Zahlungsverzug weiters dazu verpflichtet, der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH alle im Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten (wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten) zu ersetzen; Der Vertragspartner verpflichtet sich speziell dazu, die tarifmäßigen (Rechtsanwalttarifgesetz, BGBl. 1969/189 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die angemessenen (Allgemeine Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte, AHK 2005 in der jeweils geltenden Fassung) Kosten eines von uns zum Inkasso eingeschalteten Rechtsanwaltes sowie die Vergütungen eines von der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH eingeschalteten Inkassoinstituts zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen (BGBl. 1996/141 in der jeweils geltenden Fassung) ergeben. Sofern die KULT₃4 Schrotthandel

& Abfallwirtschaft GmbH vorgeschaltet oder allein ein Mahnwesen betreibt, verpflichtet sich der Vertragspartner pro erfolgter Mahnung einen Betrag in der Höhe von € 15,00 zu bezahlen.

e.) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

f.) Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen, welcher Art immer, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.

g.) Gegen die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH gerichtete Forderungen dürfen vom Vertragspartner ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften.

h.) Kaufpreise sind 30 Tage ab Rechnungslegung fällig. Bei der Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ist die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH zu einem 3%-igen Skontoabzug berechtigt.

VI. Gewährleistung - Schadenersatz

a.) Der Vertragspartner ist zur sofortigen Überprüfung der von der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH erbrachten Leistungen verpflichtet und hat der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners.

b.) Die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach unserer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

c.) Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, hat die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

d.) Die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH haftet nicht für Schäden, die aufgrund gebrauchsbewingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

e.) Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt die KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH keinerlei Haftung. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang keinerlei Ersatzansprüche, egal welcher Art und welchen Rechtsgrundes, geltend zu machen.

f.) Die Inanspruchnahme der KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung der KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH.

g.) Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen die KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in Sphäre der KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

h.) Die Anwendung des § 924 ABGB und des § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. Anzuwendendes Recht - Gerichtsstand

a.) Auf sämtliche zwischen der KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH und deren Vertragspartnern abgeschlossene, insbesondere diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht (unter Ausschluss dessen Verweisungen auf ausländisches Recht und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes) anzuwenden.

b.) Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten zwischen der KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH und unseren Vertragspartnern wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Villach vereinbart. Die KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH behält sich jedoch ausdrücklich vor, den Vertragspartner an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Vertragspartners, zu klagen.

VIII. Besondere Bestimmungen für die Anlieferung bzw. Abholung sowie für die Qualitäts- und Übernahmekriterien für sämtliche Wertstoffe und Abfälle

a.) Die Leistungsscheine der KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH dienen zur Dokumentation einzelner Positionen der jeweils erbrachten Leistung, insbesondere betreffend Zeitpunkt und Ort der Abholung, Anzahl der getauschten Container, Verwiegung, etc. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeweiliger Leistungsschein der KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH lediglich einen Teil der erbrachten Leistungen beinhaltet; die darin nicht enthaltenen Leistungspositionen werden gesondert dokumentiert bzw. verrechnet. Die in den Leistungsscheinen enthaltenen Informationen und Daten über die von der KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH erbrachten Leistungen werden grundsätzlich als Leistungsdetails in unseren jeweiligen Einkaufsgutschriften bzw. Rechnungen aufgenommen.

Über Wunsch des Vertragspartners wird der entsprechende Leistungsschein einer Abholung dem Vertragspartner nach Möglichkeit bereits vor Fakturierung per E-Mail, allenfalls auch per Telefax oder postalisch, zeitnahe zur Erbringung unserer Leistung übermittelt. Gegebenenfalls wird der Leistungsschein persönlich überreicht. E-Mail Sendebestätigungen der KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH gelten ebenso als Nachweis der Zusendung wie die Fax-Bestätigungen. Der Vertragspartner hat auf die Übermittlung des Leistungsscheines vor Rechnungs- bzw. Einkaufsgutschriftslegung allerdings keinen Anspruch. Sofern der Vertragspartner ab Zugang (bzw. Entgegennahme) des Leistungsscheins innerhalb einer Frist von 14 Tagen, einlangend bei der KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH, keinen Einwand (Widerspruch, Reklamation, etc.) erhebt, gilt der Inhalt des Leistungsscheins (bzw. die darin enthaltenen Angaben) als vom Vertragspartner bestätigt und akzeptiert und wird der entsprechende Leistungsschein der Fakturierung zugrunde gelegt. Allfällige spätere Einwände des Vertragspartners zu einem ihm vor Rechnungslegung übermittelten Leistungsschein werden nicht berücksichtigt. Für den Zeitpunkt des Zugangs (bzw. der Entgegennahme) des Leistungsscheins bei ihm ist der Vertragspartner beweispflichtig. Jeder Einwand des Vertragspartners hat so zu erfolgen, dass er einem bestimmten Leistungsschein zugeordnet werden kann, widrigenfalls die Reklamation als nicht erfolgt gilt. Aus dem Umstand, dass eine Leistungsposition nicht in einem Leistungsschein enthalten ist, kann der Vertragspartner - unabhängig davon, ob er gegen einen Leistungsschein Widerspruch erhoben hat oder nicht - keine Ansprüche ableiten, insbesondere keinen Verzicht der KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH.

b.) Für den Fall, dass vor Fakturierung keine Übermittlung von Leistungsscheinen erfolgen sollte, werden diese über Verlangen der Rechnung beigelegt oder sonst nachgereicht.

c.) Händisch ausgefüllte so bezeichnete „Lieferscheine“ sind Leistungsscheine im oben angesprochenen Sinn. Für diese „Lieferscheine“ gelten die Bestimmungen dieses Punktes VIII. der AGB entsprechend.

d.) Die KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH ist nur zur Übernahme jener Wertstoffe und Abfälle verpflichtet, die zum jeweiligen Anlieferungs- bzw. Abholungszeitpunkt den Qualitäts- und Übernahmekriterien laut Angebot bzw. Vertrag entsprechen. Gefährliche Abfälle, sowie Abfälle die strahlende Komponenten beinhalten, nimmt die KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH nicht an.

e.) Der Verkäufer haftet dafür, dass gelieferte Schrottmengen völlig frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen sowie geschlossenen Hohlkörpern sind. Die Hohlkörper müssen so geöffnet sein, dass sich unabhängig der Lage keine Flüssigkeiten darin sammeln können. Die Anlieferung von entschärften Explosionskörpern ist strikt untersagt. Gelieferte Schrottmengen müssen frei von kontaminiertem Material sein und dürfen keine Radioaktivität aufweisen. Sollte wider Erwarten derartiges Material mitverladen werden, geht das Material zu Ihren Lasten retour. Sie haben dafür zu sorgen, dass Ihre Verladestellen bzw. Vorlieferanten entsprechend informiert sind und demgemäß handeln. Für den Fall, dass sich in der gelieferten Schrottmenge Sprengkörper bzw. geschlossene Hohlkörper befinden, gilt wie folgt vereinbart: Der Lieferant /Verkäufer hat auf Anweisung der KULT₃₄ Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH unverzüglich und sofort auf seine eigenen Kosten für den Abtransport zu sorgen. Unabhängig davon und weiteren Ansprüchen ist vom Lieferant/Verkäufer eine Aufwands-pönale von € 500,- zu bezahlen.

f.) Für die Bestimmung der Menge des übernommenen bzw. angelieferten Materials ist die Wiegung durch die Annahmestelle (Eingangskontrolle) der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH oder durch einen externen Verwerter maßgebend. Für Gewichtsangaben über Mengen oder Teilmengen, die der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH vom Vertragspartner oder ihm zurechenbaren Dritten bekannt gegeben werden, übernimmt die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH keine Haftung und sind derartige Angaben nicht verbindlich. Die Verwiegedetails sind auf der Einkaufsgutschrift bzw. Rechnung der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH angeführt; Wiegescheine werden dem Vertragspartner nur über gesonderte Anforderung übermittelt. Auf jeden Fall werden Übergewichte nur dann anerkannt, wenn diese auf einer amtlich anerkannten Waage durch Voll- und Leerverwiegung ermittelt wurden. Ein Über- oder Unterschreiten der vereinbarten Liefermengen ist nur um 5% zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Rücklieferung oder Zurverfügungstellung von überlieferten Mengen. Mehrfrachtkosten die aus Unterlieferungen entstehen, trägt der Verkäufer.

g.) Die Qualifikation, Bezeichnung oder Deklaration des übernommenen Materials auf dem Leistungsschein erfolgt grundsätzlich nach den Angaben des Vertragspartners oder nach den Qualitäts- und Übernahmekriterien laut Angebot bzw. Vertrag. Eine diesbezügliche Vorabprüfung des übernommenen Materials kann insbesondere bei Abholung des übernommenen Materials durch uns nicht vorgenommen werden. Aus den diesbezüglichen Angaben des Leistungsscheins kann der Vertragspartner daher keine Ansprüche ableiten. Insbesondere bedeutet die Qualifikation, Bezeichnung oder Deklaration des übernommenen Materials auf dem Leistungsschein kein Anerkenntnis bzw. keine Bestätigung (Willenserklärung oder Wissens-erklärung) unsererseits, dass das übernommene Material diesen Angaben oder den Qualitäts- und Übernahmekriterien laut Angebot bzw. Vertrag entspricht.

h.) Der Vertragspartner haftet für alle Schäden und zusätzlichen Kosten, die der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH oder Dritten aus jeder wo und in welcher Form immer enthaltenen mangelhaften oder falschen oder aus sonstigen unvollständigen oder unrichtigen Angaben entstehen. Der Vertragspartner haftet in diesem Sinn insbesondere auch für Schäden, die bei der Anlieferung infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen, sowie für Schäden, die aus fehlenden Hinweisen auf den Gehalt von schädlichen Substanzen o. ä. resultieren.

i.) Es steht der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH frei, das zu übernehmende Material unter Vorbehalt zu übernehmen und es untersuchen zu lassen. Unsere Preisgruppeneinstufung aufgrund übermittelter Muster und Proben vom Vertragspartner oder dessen Kunden ist unverbindlich. Vorgelegte Analysen bedürfen unserer Anerkennung. Für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen uns und dem Vertragspartner über die Spezifikation des angelieferten Materials bestehen, ist das Ergebnis der von uns oder in unserem Auftrag durchgeführten Analyse hinsichtlich der Spezifikation verbindlich. Sollte sich im Zuge dieser Überprüfung oder sonst herausstellen, dass keine vereinbarten Abfälle bzw. Wertstoffe angeliefert wurden oder zugesagte oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Werte (Grenzwerte) nicht eingehalten sind, so ist der Vertragspartner nach Wahl der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH verpflichtet, entweder das

angelieferte Material zur Gänze oder zum Teil zurückzunehmen, wobei dadurch entstandene Kosten der Vertragspartner trägt, oder die jeweiligen Entsorgungspreise laut separatem schriftlichem Angebot bzw. mangels eines solchen in angemessener Höhe zu tragen, die sich für die tatsächliche Spezifikation dieses Materials ergeben. Allfällige Kosten, die mit der Durchführung von Analysen verbunden sind, hat der Vertragspartner darüber hinaus in angemessener Höhe jedenfalls zu tragen. Über diese vom Vertragspartner zu übernehmenden Aufwendungen bzw. Kosten hinausgehender Ersatzansprüche unsererseits, egal welcher Art, bleiben unberührt. Im Falle der Ablehnung einer Annahme von Abfällen oder Wertstoffen stehen dem Vertragspartner oder Transporteur gegenüber der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH keine wie immer gearteten Ansprüche zu.

j.) Die Übernahme des vom Vertragspartner angelieferten Materials erfolgt frei Betriebsstätte der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH oder einem definierten Partnerbetrieb zu den jeweils bekannt gegebenen Betriebszeiten. Die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH behält sich eine betriebsauslastungs-, saison- oder witterungsbedingte Änderung der Betriebszeiten vor, die jeweiligen Betriebszeiten werden an den Vertragspartner bekannt gegeben. Die Anlieferung hat entsprechend den von der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH erteilten Anweisungen zu erfolgen. Die Übernahme des vom Vertragspartner angelieferten Materials durch Abladung erfolgt vorbehaltlich der oben angeführten Spezifikation, wobei der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH das Recht zusteht, im Fall der nicht fristgerechten Zahlung vom Vertragspartner die Rücknahme des angelieferten Materials zu verlangen. Für Schäden, die bei der Anlieferung infolge Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen, haftet der Vertragspartner. Die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH behält sich ohne Rechtspflicht vor, undichte oder ungeeignete Verpackungen gegen geeignete Verpackungen auszutauschen; die daraus entstehenden Kosten insbesondere für Regiezeiten, Neuverpackungen und die gesetzeskonforme Beseitigung der ungeeigneten Verpackungen gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.

k.) Bei Schrott- und Buntmetallen erfolgt die Qualitätsabnahme durch die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH bei Entgegennahme am Schrottplatz in Fürnitz bzw. bei Streckengeschäften vom Endabnehmer. Der Lieferant anerkennt ausdrücklich, dass der Übernehmer berechtigt ist, für Verunreinigungen der Anlieferung (durch Verschmutzung, Wasser udgl.) pauschale Gewichtsabzüge geltend zu machen.

l.) Das übernommene Material geht in das Eigentum der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH über, sofern wir nicht binnen 14 Tagen nach unserer Eingangsprüfung erklären, dass wir den Übergang des Eigentums auf uns nicht akzeptieren, insbesondere, weil es sich tatsächlich um Abfälle bzw. Wertstoffe handelt, die den vereinbarten Qualitäts- und Übernahme-kriterien nicht entsprechen. Diesfalls bleibt der Vertragspartner Eigentümer des übernommenen Materials.

m.) Eine Abholung erfolgt nach ausdrücklicher Vereinbarung. Diesfalls steht es der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH, diese Abholung selbst durchzuführen oder einen Dritten damit zu beauftragen. Die Wertstoffe bzw. Abfälle müssen ordnungsgemäß gelagert, in

entsprechenden Behältern, erforderlichenfalls verschlossen, zur Abholung bereitgehalten werden und leicht zugänglich sein. Kann eine vereinbarte Abholung ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden, ist der Vertragspartner jedenfalls zum Ersatz der uns dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.

n.) Die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH übernimmt keine Haftung für die Reinheit und/oder die Dichtheit von beigestellten Behältern und Containern. Sollten von der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH beigestellte Behälter bzw. Container vom Vertragspartner oder von diesem zurechenbaren Personen unsachgemäß verwendet werden, haftet der Vertragspartner für alle uns oder Dritten dadurch entstandenen Schäden. Sofern der Vertragspartner oder ihm zurechenbare Personen Schäden an den Behältern bzw. Containern verursachen, ist die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH berechtigt, die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung der Behälter (Container) dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Die zur Verfügung gestellten Behälter (Container) bleiben im Eigentum der KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH und dürfen - sofern schriftlich nicht anders vereinbart - ausschließlich für Wertstoffe und Abfälle verwendet werden, welche auch zur Verwertung und/oder Behandlung an die KULT₃4 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH übergeben werden.

(Fassung: 06/2011)